

Öffentliche Sitzung

§ 1 Kommunale Wärmeplanung **- Vorstellung der Bestands- und Potenzialanalyse** **- Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit**

(AZ: 794.12)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 1.4.2022 wurde beschlossen, dass sich die Gemeinde Asselfingen an der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zusammen mit den Gemeinden Neens-tetten, Rammingen und der Stadt Langenau beteiligt. Federführend wurde einvernehmlich die Stadt Langenau mit der Antragstellung und Abwicklung als „Konvoiführer“ betraut. Der Wert des Wärmeplans liegt darin, dass alle Akteure (Gemeinde, Energieversorger, Unternehmen und die Bürgerschaft) sich mit ihren relevanten Entscheidungen hinsichtlich des Wärmebedarfs an einem strategischen Fahrplan mit Mittel- und langfristige Ausrichtung orientieren können.

In enger Abstimmung mit der regionalen Energieagentur Ulm wurden die Leistungen zur Erstellung der Werbeplanung im Jahre 2022 ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung gingen vier Angebote von leistungsfähigen Anbietern ein. Das wirtschaftlichste Angebot wurde damals von der EnBW ODR AG abgegeben. Die Vergabesumme lag bei 85.692 €.

Eine Förderzusage des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 68.553 €, dass einer Fördererquote von 80 % der Kosten bedeutet, liegt ebenfalls vor.

Inzwischen sind **alle** Kommunen in Baden-Württemberg, unabhängig von der Größe, verpflichtet bis Ende 2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen

Vor diesem Hintergrund hat der Energieversorger EnBW ODR AG eine Bestandserhebung durchgeführt und daraus eine grundsätzliche Potenzialanalyse abgeleitet. Durch verschiedene Beratungsangebote wurde die Öffentlichkeit bzw. die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Asselfingen vorab mit eingebunden.

Herr Roehrer von der Firma EnBW ODR AG werden die Details der Bestands- und Potenzialanalyse sowie die weitere Vorgehensweise vorstellen.

Die Präsentation der Bestands- und Potenzialanalyse werden den Gemeinderäten vorab per Mail zugestellt.

Eine endgültige Beschlussfassung der kommunalen Werbeplanung erfolgt dann, wenn der Abschlussbericht vorliegt.

§ 3 Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 **(AZ: 062.3; 062.7) die**

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 09. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europaparlament und die Kommunalwahlen (Wahl des Kreistages und des Gemeinderates) statt.

Nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertretern.

Ist der Bürgermeister im Rahmen der Kommunalwahlen Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten und der Gemeindebe-

diensteten. Darüber hinaus sind vom Gemeinderat mindestens zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmen. Wahlbewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge oder Personen, die in den einzelnen Wahlvorständen tätig sind, dürfen nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass gemeinsame Wahlvorstände für die Kommunalwahl und für die Europawahl gebildet werden und dieser neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus 3 Beisitzern und dessen Stellvertretern bestehen.

Aus den Erfahrungen der letzten Wahlen hat sich gezeigt, dass es sich als Vorteil herausgestellt hat, wenn der Gemeindewahlausschuss zumindest mit einigen in Personen besetzt wird, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Beisitzer oder Wahlhelfer eingesetzt wurden.

Beschlussantrag:

1. Für die Kommunalwahl und die Europawahl wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet, der neben dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, aus 3 Beisitzern und dessen Stellvertretern besteht.

2. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender:	BM Armin Bollinger
Stellvertreter:	Herr Walter Elser
1. Beisitzer:	Frau Edith Schmeißer
Stellvertreter:	Frau Ann-Kathrin Rabus
Beisitzer	Frau Heike Häußler
Stellvertreter:	Herr Andreas Beck
Beisitzer	Herr Heinz Junginger
Stellvertreter:	Frau Sandra Ströbel

3. Als Wahlraum wird wie üblich der Bürgersaal genutzt.

Ergänzend dazu wird der Vorsitzende, nach § 11 Abs. 4 KomWG zur Wahlauszählung zusätzliche Hilfskräfte bestellen.

§ 4 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung im Rahmen der Altersvorsorge (AZ: 059.10)

Sachverhalt:

Mit der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse (ZVK) bestehen bereits wichtige Altersvorsorgebausteine für die Beschäftigten. Weiterhin bleibt aber eine Versorgungslücke bestehen. Im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst sind die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt. Bei einer Entgeltumwandlung können Steuern und Sozialabgaben auf der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerseite eingespart werden.

Der kommunale Arbeitgeberverband hat am 22.11.2022 beschlossen, dass durch eine Entgeltumwandlung eingesparte Sozialversicherungsbeiträge als Zuschuss an die Beschäftigten weitergegeben werden können. Der Zuschuss beträgt bis zu 15% des umgewandelten Entgelts,

höchsten jedoch die Summe der eingesparten Sozialversicherungsbeträge. Die Gewährung des Zuschusses unterstützt unsere Beschäftigten und steigert die Arbeitgeberattraktivität.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Gemeinde nicht.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Umwandlung der eingesparten Sozialabgaben zum Zuschuss im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes für die Beschäftigten in Höhe von bis zu 15% des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als übertarifliche Leistung an die Beschäftigten zu.

§ 5 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Asselfingen vom 5.04.2024 (AZ:703.11)

Sachverhalt:

Der Zweckverband Heusteige hat durch die 6. Satzung vom 29. November 1999 zur Änderung der Verbandsatzung vom 15. August 1974 die Aufgabe der Entsorgung mit der unschädlichen Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung übernommen. Aus diesem Grund hat der Zweckverband Heusteige eine Satzung erlassen. Diese Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben des Zweckverbandes vom 29. November 1999 wurde seit Ihrem Erlass nicht geändert und angepasst.

Im Prüfbericht des Landratsamts vom 20.12.2023 für die Jahre 2008 bis 2018 für den Zweckverband Heusteige wurde angemerkt, dass die Gemeinde Asselfingen noch eine eigene Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben hat. Mit der Übertragung an den Zweckverband Heusteige ist dieser Regelungsgrund entfallen, da diese Aufgabe wie ausgeführt, vom ZV Heusteige übernommen wird.

Die Aufhebungssatzung ist als **Anlage 1** beigelegt.

Beschlussantrag:

Dies Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Asselfingen vom 23.9.1994 wird aufgehoben

**§ 6 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Flächenausweisungen für Wohnbau- und Gewerbeflächen (AZ: 621.3)**

Sachverhalt:

In den Gemeinderatssitzungen am 27. Januar 2021, 30. Juli 2021 und 23. September 2021 wurde das Thema „Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen“ vorberaten. Seinerzeit wurden insgesamt 10 Flächen definiert, die aus städteplanerischer Sicht für eine Erweiterung von Wohnbau- und Gewerbeflächen grundsätzlich in Frage kommen könnten. Diese resultieren hauptsächlich aus einer im Jahre 2012 erstellten Studie.

Wohnbauflächen:

Der Flächenumfang der für den der Wohnungsbau grundsätzlich in Frage kommende Flächen betrug ca. 8,2 ha.

In der Gemeinderatssitzung am 23. September 2021 wurde vereinbart, die in der **Anlage 2** ersichtlichen Flächen ASS 03 (Erweiterung des Baugebiets "Bergäcker III") und die Fläche ASS 08 (Tiefer Weg) als Priorität 1 für eine Erweiterung von Wohnbauflächen vorzusehen. Inzwischen wurde vom Landratsamt eine erste, allerdings nicht abschließender Prüfung hinsichtlich möglicher Immissionen in Form einer „Geruchsabschätzung“ vorgenommen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach derzeitigem Stand eine Wohnbebauung bei beiden Flächen möglich wäre.

Der Gemeinde Asselfingen steht für die Wohnbauentwicklung insgesamt 3,7 ha zur Verfügung. Die beiden priorisierten Flächen ASS 03 und Ass 08 betragen zusammen 4,04 ha. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine minimale Fläche von ca. 0,3 ha im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche ASS 08 zu reduzieren.

Gewerbeflächen

Für die Ausweisung von Gewerbegebieten ist ein Bedarfsnachweis von Firmen vorzulegen. Inzwischen liegen für die gewerbliche Baufläche ASS 09 einige Anfragen vor. Eine bereits im Gewerbegebiet „Öllinger Weg“ an zwei Standorten ansässige Firma für Luftreinhaltung beantragt für künftige Entwicklungsmöglichkeiten die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ASS10.

Nachdem nun hinsichtlich von möglichen Immissionen neue Erkenntnisse vorliegen, kann somit ein konkreter Beschluss über die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen erfolgen.

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Asselfingen beantragt entsprechend der Anlage 2 die Wohnbauflächen ASS 03 und ASS 08, sowie die gewerblichen Bauflächen ASS 09 und ASS 10 im neuen Flächennutzungsplan als weitere Entwicklungsflächen auszuweisen.

§ 7 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Bergäcker III, 3. Bauabschnitt“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung ausgeführt, sind inzwischen alle Bauplätze im Baugebiet „Bergäcker III, 2. BA“ verkauft. Zum Teil laufen bei einigen Bauplätzen die Bauverpflichtungen im Herbst dieses Jahres aus. Bei 3 weiteren, die erst im letzten Jahr verkauft wurden, laufen die Bauverpflichtung erst im Jahre 2006 aus.

Da inzwischen wie unter § 6 ausgeführt, neue Erkenntnisse bezüglich der Bebaubarkeit vorliegen, kann das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten wie zum Beispiel der Erstellung des Umweltberichts bzw. der Beauftragung der Umweltprüfung, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und der Artenschutzprüfung muss mit einer entsprechend langen Vorlaufzeit gerechnet werden. Darüber hinaus wird derzeit abgeklärt, ob im Hinblick der Nähe des Baugebietes zur Hohlensteinhalle und zum Sportgelände mit Sportheim ein weiteres Gutachten bzw. schalltechnische Berechnungen erstellt werden muss. Für die beiden Bauabschnitte BA1 und BA 2 wurde im Jahr 2016 ein Gutachten erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens werden die Bauplätze entlang des Bühlweges in diesen beiden Abschnitten als Mischgebiet ausgewiesen.

Ein Lageplan, in dem der Umfang des Baugebietes ersichtlich ist, ist als **Anlage 3a** beigelegt. Darüber hinaus ist neben einem ersten Begründungsentwurf (**Anlage 3b**) zum Bebauungsplan und zur örtlichen Bauvorschrift auch ein Entwurf des Textteils des Bebauungsplanes (**Anlage 3c**) beigelegt.

Am 28.4.2021 wurde dem Gemeinderat ein städtebauliches Konzept zur Bebauung des 3. Bauabschnitts des Bebauungsplanes vom Herrn Künster vom gleichnamigen Architektur- und stadt Planungsbüro aus Reutlingen vorgestellt.

Am 28.5.2021 wurde beschlossen, dass die weitere Vorgehensweise und der Standard von Mehrfamilienhäusern erst dann festgelegt wird, wenn eine Erweiterung des Baugebiets ansteht

Die beiden Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Erschließung eines Mehrfamilienhauses am östlichen Ortsrand und sind als **Anlage 4a und 4b** beigelegt.

Variante 1, **Anlage 4a**: Erschließung mit kleinem Wendehammer und Verkehrserschließung über eine Verlängerung des Friedhofweges

Variante 2 **Anlage 4b**: Erschließung mit größerer Wendeplatte und Verkehrserschließung von Süden

Eine abschließende Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Erschließung des Gebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die beiden Varianten dienen als Diskussionsgrundlage.

Grundsätzlich ist auch denkbar, komplett andere Standorte für Mehrfamilienhäuser vorzusehen.

Begründung der Maßnahme der Bebauungsplanerweiterung:

1. Anlass der Planung

Zur Deckung des Bedarfes an Wohnbaugrundstücken ist die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes erforderlich.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Wohngebiet geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll der Bewältigung des Konflikts zwischen der Bereitstellung von Wohnbauflächen und dem Erhalt der natürlichen Landschaft dienen.

3. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird mit der Neuaufstellung 2035 für den Verwaltungsverband Langenau angepasst. Der Bebauungsplan wird damit im Parallelverfahren entwickelt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

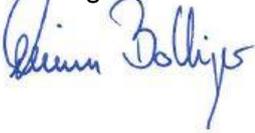
Beschlussantrag:

1. Für den im Vorentwurf vom 15.03.2024 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Für den im Vorentwurf vom 15.03.2024 dargestellten Bereich wird nach § 74 LBO eine örtliche Bauvorschrift erlassen.

Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 10. April 2024

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.
- I. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Umweltprüfung, den Umweltbericht, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die Artenschutzprüfung Honorarvorschläge einzuholen und den günstigsten Bieter zu beauftragen.

Asselfingen, den 26.03.2024



Armin Bollinger
Bürgermeister